



Staatsanwalt JÖRN PATZAK

www. betaeubungsmittelrecht.info  
joern.patzak@betaeubungsmittelrecht.info

Jörn Patzak • Geboren 1971 in Trier • 1991 Abitur • 1994 - 1998 Spieler in der 1. Basketball-Bundesliga  
1996 Erstes Staatsexamen • 1999 Zweites Staatsexamen • seit Februar 2000 beschäftigt bei der Staatsanwaltschaft Trier • 2004 - 2007 Abordnung zum  
Generalbundesanwalt in Karlsruhe • 2008 Abordnung zur Generalstaatsanwaltschaft Koblenz • seit 2008 Juristischer Berater des Drogenprojektes FreD  
(Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) • seit 2009 Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie (DG-Sucht e.V.)  
Referent bei verschiedenen Behörden und Einrichtungen (z.B. Deutsche Richterakademie, Justizministerium Rheinland-Pfalz,  
Deutsche Hochschule für Polizei, Landespolizeischule Rheinland-Pfalz) • Veröffentlichungen u.a.: Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Auflage 2012,  
Patzak/Bohnen, Betäubungsmittelrecht, 2. Auflage 2011

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0237(4)

gel. ESV zur Anhörung am 25.01.

2012 Cannabis

19.01.2012

## **Stellungnahme zum Antragsbegehren der Abgeordneten Frank Tempel, Dr. Martina Bunge, Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE vom 28.09.2011 (BT-Drs. 17/7196) auf Legalisierung von Cannabis durch Einführung von Cannabis-Clubs**

### **I. Zum Antragsbegehren auf Legalisierung von Cannabis**

Im Antrag vom 28.09.2011 heißt es insoweit:

*„Der Besitz von Cannabis zum Eigengebrauch wird legalisiert. Dafür ist der Besitz von bis zu 30 g getrocknete Teile der Cannabispflanze oder äquivalente Mengen anderer Cannabiserzeugnisse (z. B. Haschisch, Frischpflanzen) von den Regelungen des BtMG auszunehmen. Der Handel mit Cannabispflanzen und -produkten bleibt untersagt.“*

Ich halte eine Legalisierung von Cannabis für verfehlt. Ziel des BtMG ist es, die menschliche Gesundheit sowohl des Einzelnen als auch der Bevölkerung im Ganzen vor den von Betäubungsmitteln ausgehenden Gefahren zu schützen und die Bevölkerung, vor allem Jugendliche, vor Abhängigkeit von Betäubungsmitteln zu bewahren<sup>1</sup>. Das BVerfG hat durch Beschluss vom 9.3.1994 festgestellt, dass auch beim Konsum von Cannabis nicht unbedeutende Gefahren und Risiken bestehen, so dass die Gesamtkonzeption des Gesetzes in Bezug auf Cannabisprodukte auch weiterhin vor der Verfassung Bestand hat<sup>2</sup>. Dies wird durch neuere medizinische Befunde, die erhebliche physische und psychische Risiken beim Cannabiskonsum - insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen - belegen, unterstützt<sup>3</sup>. Zudem liegen Erkenntnisse vor, dass chronischer Cannabiskonsum nicht nur zu einer psychischen Abhängigkeit, sondern auch zu einer körperlichen Abhängigkeit mit Auftreten von Entzugserscheinungen führen kann<sup>4</sup>. Genau diese Gefahren hält das Cannabisverbot der Bevölkerung mit seiner generalpräventiven, also abschreckenden Wirkung vor Augen. Hierauf sollte nicht ohne überragende Sachargumente verzichtet werden. Dass die generalpräventive Wirkung der Verbote von Betäubungsmitteln auch in der Bevölkerung wahr- und ernstgenommen wird, zeigen die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit sog. „Legal Highs“ oder „Research Chemicals“. Hierbei handelt es sich um Substanzen, die als vermeintliche Räuchermischungen, Badesalze oder Lufterfrischer angepriesen werden, die jedoch nicht zu diesen Zwecken verwendet, sondern als Rauschmittel missbraucht werden sollen. Tatsächlich enthalten die Produkte nämlich synthetische Zusätze, die beim Konsum Cannabis-, Amphetamin- oder Ecstasy-ähnliche Wirkungen haben. Gerade weil die Konsumenten glauben, der Umgang mit solchen Legal Highs sei legal, ist die Nachfrage in der Drogenszene trotz der bekannten Gesundheitsgefahren hoch.

<sup>1</sup>BGHSt. 42, 1 = NStZ 1996, 139 = StV 1996, 317; Patzak in Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Auflage, 2012, § 29/Teil 4, Rn. 2

<sup>2</sup>BVerfGE 90, 145 = NJW 1994, 1577 = StV 1994, 295

<sup>3</sup>vgl. dazu im Einzelnen Patzak/Marcus/Goldhausen, Cannabis – wirklich eine harmlose Droge?, NStZ 2006, 259, 262; Thomasius, Cannabiskonsum und –missbrauch: Deutschlands Suchtproblem Nr. 3 bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, MSchrKrim 2006, 107 f.; Aden/Stolle/Thomasius, Cannabisbezogene Störungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Sucht 2011, 215 ff.; Patzak in Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, aaO, Stoffe/Teil 1, Rn. 20 ff.; Weber, BtMG, 3. Auflage, 2009, § 1 Rn. 287 ff. jeweils m.w.N.

<sup>4</sup>Patzak/Marcus/Goldhausen NStZ 2006, 259, 266; Thomasius MSchrKrim 2006, 107, 113



Bei einer Diskussion um die Legalisierung von Cannabis darf ferner nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Wirkstoffgehalte von Cannabis infolge der Züchtung von Hochleistungssorten in Indoor-Plantagen erheblich gestiegen sind. Dies führt zu stärkeren körperlichen Wirkungen beim Konsumenten und erhöht das Abhängigkeitspotential. Die Entwicklung der THC-Gehalte von Cannabis in Deutschland seit 1993 zeigt folgende Tabelle<sup>5</sup>:

Jahr	Haschisch (gepresstes Harz der Cannabispflanze)	Marihuana (Blätter und Blütengemische)	Cannabisblüten (Blütenstände der Cannabispflanze)
1993	6,5%	3,6%	
1994	5,3%	3,1%	
1995	5,9%	4,8%	
1996	5,3%	5,8%	
1997	7,1%	5,8%	
1998	8,0%	6,0%	
1999	8,7%	6,2%	
2000	8,3%	6,5%	
2001	7,2%	7,0%	
2002	8,0%	8,2%	
2003	8,8%	8,3%	
2004	9,1%	9,9%	
2005	9,0%	6,0%	12,0%
2006	7,5%	3,5%	10,5%
2007	7,4%	3,5%	10,3%
2008	7,8%	3,2%	10,5%
2009	8,4%	3,4%	11,0%

<sup>5</sup>vgl. Patzak in Körner/Patzak/Volkmer, aaO, Stoffe/Teil 1, Rn. 17: Zahlen aus dem Statistischen Auswerteprogramm Rauschgift (SAR), mitgeteilt vom LKA Rheinland-Pfalz, unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels der Sicherstellung (im Gegensatz zum sog. Median- oder Zentralwert, dem aus der Hälfte der Proben errechneten Zahlenwert).



Den Cannabisblüten, die erst seit dem Jahr 2005 gesondert statistisch erfasst werden, kommt besondere Bedeutung zu. Cannabisblüten, auch Dolden oder Pollen genannt, zeichnen sich durch besonders hohe THC-Wirkstoffgehalte aus, da in den Blüten eine hohe Harzdrüsendichte vorhanden ist. In den Ästen und Stängeln der Cannabispflanze befinden sich dagegen nur wenige Harzdrüsen, so dass bei einem Gemisch aus Blüten, Blättern, Stängeln und Wurzel zwangsläufig ein niedrigerer THC-Gehalt festzustellen ist.

Es ist zu beobachten, dass die Cannabisblüten die Marihuana gemische mehr und mehr vom Drogenmarkt verdrängen. So handelte es sich bei 85% der Sicherstellungen im Jahr 2004 in Rheinland-Pfalz um Blüten oder Blütengemische, während es im Jahr 1998 noch 60% waren und 1992 überhaupt noch keine Cannabisblüten sichergestellt wurden<sup>6</sup>. Gleichzeitig geht nach der Statistik des BKA die Anzahl der Sicherstellungen bei Haschisch immer weiter zurück (von 17.964 Fällen im Jahr 1999 auf 7.427 Fälle im Jahr 2010) und steigt bei Marihuana stetig an (von 11.472 im Jahr 1999 auf 24.710 im Jahr 2010).

In den Niederlanden ist eine noch deutlichere Steigerung der Wirkstoffgehalte von Cannabis festzustellen. Der niederländische Drogenbericht aus dem Jahr 2010<sup>7</sup> enthält auf Seite 144 folgende Statistik zu „Average THC percentage in cannabis products“ [durchschnittliche THC-Prozentzahlen von Cannabiszubereitungen]:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Dutch weed – most popular	8,6%	11,3%	15,1%	18,1%	20,4%	17,7%	17,5%	16,0%	16,4%	15,1%	17,6%
Imported weed	5,0%	5,3%	6,6%	6,2%	7,0%	6,7%	5,5%	6,0%	8,4%	9,9%	7,5%
Imported hashish	11,0%	12,1%	17,5%	16,6%	18,2%	16,9%	18,7%	13,3%	16,2%	17,3%	19,0%

Diese Entwicklungen lässt das Antragsbegehren außer Betracht. Seine Umsetzung würde in der Öffentlichkeit vielmehr ein mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmendes Signal setzen, dass es sich bei Cannabis um ein harmloses Betäubungsmittel handelt. Ein weiteres kommt hinzu: Gerade bei den besonders gefährdeten jugendlichen Cannabiskonsumenten würde sogar ein probates Mittel genommen, diese mit Hilfe eines Ermittlungsverfahrens frühzeitig in ein Hilfesystem zu überführen, wie es z.B. seit über 10 Jahren beim Drogenpräventionsprojekt FreD (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) praktiziert wird<sup>8</sup>. Dort hat sich gezeigt, dass Jugendliche durch den Druck des Ermittlungsverfahrens sehr erfolgreich zur Teilnahme am FreD-Projekt motiviert werden können, die ansonsten suchttherapeutisch unerreichbar wären.

<sup>6</sup>Patzak/Goldhausen/Marcus, Cannabis – längst keine „weiche“ Droge mehr!, Der Kriminalist 2006, 100, 102

<sup>7</sup>[http://www.emcdda.europa.eu/attachements.cfm/att\\_142509\\_EN\\_NL-NR2010.pdf](http://www.emcdda.europa.eu/attachements.cfm/att_142509_EN_NL-NR2010.pdf)

<sup>8</sup>s. dazu im Einzelnen <http://www.lwl.org/FreD/>



## II. Zum Antragsbegehren auf Einführung von Cannabis-Clubs

Im Antrag vom 28.09.2011 heißt es insoweit:

*„Cannabis-Clubs werden im Gesetz explizit als Möglichkeit genannt, den Eigenanbau delegieren zu können. Die Clubs können für ihre Mitglieder den Cannabiseigenanbau übernehmen und gegen Zahlung kostendeckender Geldbeträge Cannabispflanzen zum Eigengebrauch abgeben. Cannabis-Clubs sind eingetragene Vereine und verfolgen nicht überwiegend wirtschaftliche Interessen. Der Zutritt zu deren Räumlichkeiten ist ausschließlich namentlich bekannten, volljährigen Mitgliedern vorbehalten. Für den Anbau in Cannabis-Clubs ist durch den Vereinsvorstand die erforderliche Sachkunde nachzuweisen. Cannabis-Clubs unterliegen einem Werbeverbot und müssen von Interessenten eigeninitiativ kontaktiert werden.“*

Zunächst stehen der Einführung von Cannabis-Clubs dieselben Bedenken wie der Legalisierung von Cannabis entgegen. Hinzu kommt, dass der Hanfanbau in Cannabis-Clubs zur Gewinnung und Abgabe von Haschisch oder Marihuana gegen internationale Abkommen verstößt.

Nach Art. 28 Abs. 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 (Single Convention of Narcotic Drugs), dem die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 4.9.1973 beigetreten ist, kann eine Vertragspartei zwar den Anbau von Cannabispflanzen zur Gewinnung von Haschisch oder Marihuana gestatten. Es ist jedoch das nach Art. 23 des Einheits-Übereinkommens von 1961 vorgesehene Kontrollsystem anzuwenden mit der Folge, dass die gesamte Cannabisernte an die zuständige staatliche Stelle, hier wohl eine neu einzurichtende Cannabisagentur, abzugeben ist. Eine Abgabe der Pflanzen durch Cannabis-Clubs an die Mitglieder ist damit von vorneherein ausgeschlossen (s. auch Art. 3 Abs. 1 lit. a i, ii des Suchtstoffübereinkommens von 1988).

Ungeachtet dessen würde die Einführung von Cannabis-Clubs der Organisierten Kriminalität Tür und Tor öffnen. Dies zeigt sich am Beispiel der Coffeeshops in den Niederlanden, wie das Gutachten von Fijnaut und De Ruyver aus dem Jahr 2008 eindrucksvoll belegt<sup>9</sup>. Neben den behördlich genehmigten Coffeeshops gibt es in den Niederlanden unzählige „illegale“ Drogenhäuser, in denen Cannabis, aber auch alle übrigen Betäubungsmittel in nahezu unbegrenzter Menge verkauft werden. Fijnaut und De Ruyver kommen daher zu dem Ergebnis, dass die so hoch gepriesene Trennung der Märkte, eines der großen Ziele der niederländischen Drogenpolitik, nicht funktioniert und dass sich die „Coffeeshops zu einer Nahtstelle par excellence zwischen dem gewöhnlichen Konsumenten und der schweren (organisierten) Kriminalität entwickelt“ haben<sup>10</sup>. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Entwicklung in Deutschland anders verlaufen sollte. Cannabiskonsumenten nehmen ganz häufig auch andere Betäubungsmittel, insbesondere Amphetamin und Heroin, zu sich. Im Umfeld der Cannabis-Clubs würde sich damit – wie in den Niederlanden – zwangsläufig ein Handel mit allen Betäubungsmitteln etablieren, der mit strafrechtlichen Mitteln kaum noch zu bekämpfen wäre. Es bestünde auch die Gefahr, dass reine Cannabiskonsumenten im Umfeld der Cannabis-Clubs dazu verleitet werden, auf andere Betäubungsmittel umsteigen. Zwar greift nicht jeder, der Cannabis konsumiert, auch zu „harten“ Drogen (sog. „Gateway“- oder „Schrittmacher“-Theorie). Fakt ist aber auch, dass derjenigen, die Amphetamin, Kokain oder Heroin konsumieren, fast ausnahmslos ihre Drogenkarrieren mit dem Cannabiskonsum begonnen haben.

<sup>9</sup>Fijnaut/De Ruyver, Für eine gemeinsame Bekämpfung der drogenbedingten Kriminalität in der Euregio Maas-Rhein, 2008

<sup>10</sup>Fijnaut/De Ruyver, aaO, S. 13



### III. Zum Antragsbegehren auf Streichung der Cannabissamen aus den Anlagen des BtMG

Im Antrag vom 28.09.2011 heißt es insoweit:

*„Die Regelungen zu Cannabissamen sind aus den Anlagen des BtMG zu streichen. Der Handel und Besitz von Cannabissamen und der Eigenanbau von Cannabis zum Eigengebrauch werden damit legalisiert.“*

In der Betäubungsmittelszene werden Cannabissamen gehandelt, mit denen nicht nur sehr wirkstoffreiche Pflanzen gezüchtet werden können, sondern die auch einen hohen Ertrag bei der Ernte gewährleisten. So preist beispielsweise die niederländische Firma Sensi Seeds die von ihr vertriebenen Samen „Early Skunk Feminisiert“ wie folgt an: „XXL-Ertrag: Early Skunk Feminisiert kann eine ungeheure Menge Cannabis erzeugen, aber benötigen allerdings meist etwas mehr Zuwendung.“<sup>11</sup> Nach einer Studie von Toonen/Ribot/Thissen aus dem Jahr 2006 ist bei blühenden Pflanzen je nach Anbaumethode ein Ertrag an getrocknetem Cannabisprodukt von bis zu 43,7 g pro Pflanze möglich<sup>12</sup>. EUROPOL sprach im April 2001 im Drugs Information Bulletin, Nr. 3, noch von einem Ertrag an getrocknetem Cannabisprodukt von 22 g pro Pflanze. Das Antragsbegehren, das insoweit in Widerspruch zur Forderung auf Freigabe von (nur) 30 Gramm Cannabis steht, würde mithin zu einer nicht mehr zu kontrollierenden Ausbreitung von Cannabis führen, die über den Eigenbedarf weit hinausgeht. Bereits durch die 7. BtMÄndV vom 29.3.1996 wurden der Erwerb, der Besitz, die Einfuhr, die Ausfuhr und der Handel mit Cannabissamen durch Einführung einer Ausnahmeregelung in Anlage I von der betäubungsmittelrechtlichen Überwachung ausgenommen. Dies führte in der Folge zu einer Ausbreitung des illegalen häuslichen Cannabisanbaues und des Versandhandels mit Cannabissamen, weshalb die Strafflosigkeit des Umgangs mit Cannabissamen mit der 10. BtMÄndV vom 20.1.1998 wieder aufgehoben wurde, sofern der Samen nach den Umständen zum unerlaubten Anbau bestimmt ist.

### IV. Zum Antragsbegehren auf Einführung einer wissenschaftlich begründeten Höchstgrenze von THC im Blut

Im Antrag vom 28.09.2011 heißt es insoweit:

*„Für den Straßenverkehr ist eine wissenschaftlich begründete zulässige Höchstgrenze von Tetrahydrocannabinol im Blut einzuführen.“*

Begründet wird dies wie folgt:

*„Als Folge der Entscheidung des BVerfG verlagerte sich die Verfolgung von Cannabiskonsumenten vom Strafrecht zum Straßenverkehrsrecht. Einen wissenschaftlich fundierten Grenzwert für Cannabis-Leitsubstanzen, der die tatsächliche Beeinflussung der Fahrtüchtigkeit widerspiegelt, gibt es jedoch nicht.“*

<sup>11</sup><http://sensiseeds.com/feminisierte-samen/sensi-seeds/early-skunk-weiblich>

<sup>12</sup>[http://www.emcdda.europa.eu/attachements.cfm/att\\_142509\\_EN\\_NL-NR2010.pdf](http://www.emcdda.europa.eu/attachements.cfm/att_142509_EN_NL-NR2010.pdf)



Die Behauptung, es gebe keinen wissenschaftlich fundierten Grenzwert für THC, der die tatsächliche Beeinflussung der Fahrtüchtigkeit widerspiegelt, ist schlicht falsch. Nach Empfehlungen der sog. Grenzwertkommission<sup>13</sup> ist ab einer THC-Konzentration von 1 ng/mL sicher davon auszugehen, der Betreffende stehe noch unter der Einwirkung zuvor genossenen Cannabis. Daher greift die Ordnungswidrigkeit des § 24a Abs. 2 StVG auch erst beim Nachweis von mindestens 1 ng/mL THC im Blut(serum) ein<sup>14</sup>.

Entscheidend ist, dass bei ab einer solchen Wirkstoffkonzentration regelmäßig Störungen bzw. Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit vorliegen (beim Alkohol: ab 0,5 Promille). Auf sichtbare Beeinträchtigungen des Fahrzeugführers (sog. Ausfallerscheinungen) kommt es dabei nicht an<sup>15</sup>.

Davon zu trennen ist die Frage, ab wann ein Fahrzeugführer in seiner Gesamtleistungsfähigkeit durch Enthemmung und geistig-seelische sowie körperliche Ausfälle derart herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr sicher zu steuern. Eine solche Fahruntüchtigkeit begründet die Straftat der Trunkenheit im Straßenverkehr gemäß § 316 StGB. Anders als beim Alkohol (1,1 Promille) gibt es für Betäubungsmittel tatsächlich keinen Grenzwert. Dies liegt daran, dass es zurzeit keine zuverlässigen medizinischen Erkenntnisse gibt, ab welcher Menge Wirkstoff im Blut durch ein bestimmtes Betäubungsmittel die erforderliche absolute Fahruntüchtigkeit zu belegen ist. Die Festlegung der Grenze einer absoluten Fahruntüchtigkeit - sofern dies im Antragbegehren gemeint ist - scheidet folglich schon an fehlenden zuverlässigen medizinischen Erkenntnissen. Im Übrigen ist die Feststellung der absoluten Fahruntüchtigkeit i.S.d. §§ 315c, 316 StGB ohnehin Aufgabe der Gerichte<sup>16</sup>.

Trier, den 18.1.2012

Jörn Patzak

<sup>13</sup>Ein beim Bundesministerium für Verkehr angesiedeltes Sachverständigen-Gremium

<sup>14</sup>Vgl. dazu Patzak in Körner/Patzak/Volkmer, aaO, Vorbem. §§ 29 ff. Rn. 262 ff. m.w.N.

<sup>15</sup>Deren Vorliegen begründen vielmehr wieder eine Straftat nach §§ 315c, 316 StGB

<sup>16</sup>zum Alkohol s. BGHSt. 37, 89 = NStZ 1990, 491